

Gemeinde Grafenberg
Landkreis Reutlingen



BERATUNGSVORLAGE

Aktenzeichen

022.31, 815.30 - Gi

Gemeinderatssitzung am

19.06.2018

Tagesordnungspunkt

9 öffentlich

Beratungsvorlage

Nr. 37/2018

Finanzposition

BUK 2000

HH-Ansatz

Zur Verfügung stehende Mittel

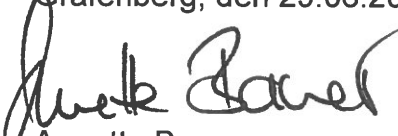
fi

Wasserversorgung/ Abwasserbeseitigung
- Brauchwassernutzung

Beschlussvorschlag

Dem Vorgehen der Verwaltung wird zugestimmt.

Grafenberg, den 29.06.2018


Annette Bauer
Bürgermeisterin

Sachdarstellung und Begründung

Im Rahmen der Überarbeitung der Abwassersatzung der Gemeinde Grafenberg wurden auch die Regelungen von Zisternen und Brauchwassernutzungen im Haushalt überprüft. Die bisherige Regelung sah bereits eine Gebührenerhebung für Brauchwassernutzung im Haushalt vor. Der Einbau eines privaten Wasserzählers kann von der Gemeinde in diesem Zusammenhang verlangt werden. Die Brauchwassernutzung an sich und deren Menge ist nach § 46 Abs 2 AbwS anzeigepflichtig. Sofern der Anschlussnehmer seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt, handelt er gem. § 49 Abs 2 AbwS ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG.

Bei der Erhebung der Daten für die Ermittlung der abflussrelevanten Flächen als Abrechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr wurde auch eine Bestandserhebung von Zisternen vorgenommen (November 2012). Dabei wurden neben den Zisternen, die ausschließlich der Gartenbewässerung dienen, auch Zisternen ermittelt, die die Brauchwassernutzung speisen. Die Daten wurden dabei im Rahmen der Ermittlung von abflussrelevanten Flächen verwendet – es findet eine satzungsgemäße Ermäßigung der angeschlossenen Dachflächen statt. Es handelt sich insgesamt (Stand November 2012) um 26 Brauchwassernutzungen.

Die Grundstücke, auf denen Brauchwasser im Haushalt verwendet wird, sind somit teilweise bekannt. Allerdings wurde es versäumt, für die Brauchwassernutzung und somit die zusätzliche Einleitung in die Abwasseranlagen Schmutzwassergebühren abzurechnen. Trotz Regelung in der Satzung ist nicht bekannt, ob die eingeleitete Menge wie vorgesehen durch einen geeichten Wasserzähler gemessen wird.

Es ist daher

- zu erheben, in welchen Fällen bereits ein Wasserzähler eingebaut ist
- wer Eigentümer des Zählers ist
- ob ein eingebauter Zähler geeicht ist und
- der aktuelle Zählerstand.
- In Fällen ohne Wasserzähler ist der Einbau eines Zählers zu veranlassen.

In allen Fällen ist eine Nacherhebung der Schmutzwassergebühren vorzunehmen.

Für Fälle in denen die Brauchwassernutzung im Rahmen der Datenerhebung zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr gemeldet wurde, ist die Festsetzungsverjährung nach der Abgabenordnung zu beachten. Diese beträgt vier Jahre. Länger zurück können keine Gebühren erhoben werden.

Sofern der Anschlussnehmer seiner Anzeigepflicht nicht nachgekommen ist, setzt die Festsetzungsverjährung erst mit Bekanntwerden bei der Gemeinde ein und diese kann rückwirkend Forderungen geltend machen.

Sofern bisher kein geeichter Zähler eingebaut ist, erfolgt analog der geltenden Satzung eine Berechnung von 30 cbm pro Jahr je 100 qm an die Zisterne angeschlossener Fläche.